

Zürich, Juni 2020

Vollzugskostenbeitrag (früher „Bildungsfünfliber“)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie sicher wissen, hat die Abgeordnetenversammlung vom 18.5.2005 im Rahmen unseres allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages die Errichtung eines Paritätischen Fonds von SFF und MPV für Bildung und Arbeitssicherheit sowie GAV-Vollzug („Bildungsfünfliber“, seit 2015 offiziell als „Vollzugskostenbeitrag“ bezeichnet) beschlossen.

An den Abgeordnetenversammlungen vom 18.04.2007 und 11.11.2009 erfolgte die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus dem „Bildungsfünfliber“. Im Zusammenhang mit den verstärkten Aktivitäten im Nachwuchsbereich ist der Hauptvorstand an seiner Sitzung vom 14.6.2017 zum Schluss gekommen, dass die Bemühungen der aktiven Lehrbetriebe weiterhin zu fördern seien. Er hat sich daher dazu entschieden, die Lehrmeisterbeiträge um Fr. 300.- für die dreijährigen bzw. Fr. 100.- für die zweijährigen Lehren mit erfolgreichem Abschluss zu erhöhen.

Gemäss erfolgter Beschlussfassung an der Abgeordnetenversammlung vom 8.11.2017 sind im Zeitpunkt des erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahrens zusätzlich auch all die übrigen alle Berufe anspruchsberechtigt, sofern mind. 2/3 der Lehrdauer nachweislich in einen den allgemeinverbindlichen GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe unterstellten Lehrbetrieb absolviert wurde. An der Abgeordnetenversammlung vom 7.11.2018 wurde zudem entschieden, ab 2019 pro erfolgreich abgeschlossenen Fähigkeitsausweis als amtliche Fachassistent/-innen Schlachtier- und Fleischuntersuchung (AFA Fleisch) ein Unterstützungsbeitrag über CHF 200.- auszurichten.

Wechsel der Lehrbetriebe im Verlaufe der Grundbildung werden nicht berücksichtigt.

Für die im Jahr **2020** erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahren werden demzufolge aus dem Bildungsfonds folgende Entschädigungen entrichtet:

- | | |
|---|--------------|
| - pro Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) | CHF 1'000.00 |
| - pro Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ),
über den Weg der verkürzten Zweitlehre | CHF 600.00 |
| - pro Eidgenössisches Berufsattest (EBA) | CHF 600.00 |
| - pro Fähigkeitsausweis (AFA Fleisch) | CHF 200.00 |

Der Antrag auf Entschädigungen aus dem **Jahr 2020** ist bis spätestens

30. September 2020

schriftlich bei der Geschäftsstelle des SFF einzureichen (siehe Beilage), zwingend zusammen mit der **Kopie des EFZ, EBA oder AFA Fleisch** und der **Kopie des Notenausweises** sowie einem vorgedruckten Einzahlungsschein oder Angabe der vollständigen Bankdaten (**IBAN-Nummer**).

Zusätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Ihnen (auch als Nicht-Mitglied des SFF) alle unsere Leistungen im Bildungswesen, insbesondere Fachliteratur sowie Kurse im Ausbildungszentrum Spiez, zur Verfügung stehen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Die Geschäftsstelle



Philipp Sax
Leiter Bildung



Marco Ponzo
Finanz- und Rechnungswesen